

**Anrechenbarkeit der Quellensteuer von Staaten,  
mit denen Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat  
Stand: 1. Januar 2012**

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Ägypten	a) 0 b) 15	a) 20 b) 15	0	15			
Albanien	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5	10	5		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Algerien	a) 15 b) 15	a) 10 / 50 b) 10	15	10			l'impôt sur le revenue global
Argentinien	a) 0 b) 15 c) 20	a) 15,05 / 35 b) 15 c) 15	20	15			impuesto a las ganancias
Armenien	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5 / 0	10	0		Fortgeltung des DBA mit der UdSSR vom 24.11.1981; soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtan-sässige keine Quellensteuer erhoben wird, unterliegen sie auch in Armenien keiner Steuer (Gegenseitigkeitsprinzip)	
Aserbaidshan	a) 10 b) 15	a) 10 b) 10	10	10			

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
<b>Australien</b>	a) 0 / 30 b) 15	a) 0 / 10 b) 10	<b>15, falls keine Befreiung</b>	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>Dividenden:</b> bestimmte Dividenden (z.B. sog. "franked dividends" und "conduit income") unterliegen nicht der Quellenbesteuerung <b>Zinsen:</b> bestimmte Zinszahlungen (z.B. Zinsen aus bestimmten öffentlichen Schuldverschreibungen) unterliegen nicht der Quellenbesteuerung		Income tax
<b>Bangladesch</b>	a) 25 b) 15 c) 15	a) 0 / 5 / 10 / 25 b) 10 c) 15	<b>15</b>	<b>15</b>		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
<b>Belarus (Weißrussland)</b>	a) 12 b) 15	a) 0 / 12 b) 5	<b>12</b>	<b>5, falls keine Befreiung</b>	<b>Zinsen:</b> Zinsen auf Bankeinlagen, Staats-, Gemeinde- oder Bankanleihen und auf Schuldverschreibungen, die von anderen belarussischen Unternehmen zwischen dem 1.4.2008 und 31.12.2012 ausgegeben werden, sind steuerfrei	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
<b>Belgien</b>	a) 10 / 21 / 25 b) 15	a) 15 / 21 b) 15	<b>15, jedoch max. nationaler Satz</b>	<b>15, falls keine Befreiung</b>	<p><b>Dividenden:</b> bestimmte Dividenden unterliegen einem reduzierten Quellensteuersatz von 21 %; 10 % auf Ausschüttungen im Rahmen einer Liquidation</p> <p><b>Zinsen:</b> 15 % auf Zinsen aus Staatsanleihen, die zwischen dem 24.11.2011 und dem 2.12.2011 gezeichnet wurden, und auf Zinsen aus Sparkonten</p> <p><b>Dividenden und Zinsen:</b> Zusatzabgabe von 4 % auf Dividenden und Zinsen, die dem Quellensteuersatz von 21 % unterliegen, soweit diese 20.020 EUR übersteigen</p>		Impôt des personnes physiques / personenbelasting (Einkommensteuer)
<b>Bolivien</b>	a) 12,5 b) 15	a) 12,5 b) 15 c) 20	<b>12,5</b>	<b>20</b>	<p><b>Dividenden und Zinsen:</b> Die Quellensteuer von 25 % wird nur auf 50 % der empfangenen Dividenden und Zinsen erhoben, so dass effektiv eine Quellensteuer von 12,5 % anfällt.</p>	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Impuesto sobre la renta
<b>Bosnien - Herzegowina</b>	a) 0 / 10 b) 0	a) 0 / 10 b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>		Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	
<b>Bulgarien</b>	a) 5 b) 15	a) 0 / 10 b) 5	<b>0</b>	<b>0</b>	<p><b>Dividenden und Zinsen:</b> zur Berücksichtigung von Werbungskosten kann eine Steuerveranlagung und eine Erstattung von Quellensteuer beantragt werden</p>	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Данък върху дивидентите и доходите на чуждестранни лица (Quellensteuer); Закон за данъците върху доходите на физическите лица (Einkommensteuer)

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
<b>China (Volksrepublik ohne Hongkong und Macau)</b>	a) 0 / 20 b) 10 c) 10	a) 0 / 20 b) 10 c) 15	<b>10</b>	<b>15</b>			
<b>Cote d'Ivoire (Elfenbeinküste)</b>	a) 10 / 12 / 18 b) 15 / 18	a) 6 / 15 / 18 25 b) 15	<b>18, jedoch max. nationaler Satz</b>	<b>15 jedoch max. nationaler Satz</b>	<p><b>Dividenden:</b> Die Quellensteuer beträgt für Ausschüttungen börsennotierter Gesellschaften 10 %, bei Ausschüttungen steuerbefreiter oder ermäßigt besteuert Gewinn 18 %, ansonsten 12 %.</p> <p><b>Zinsen:</b> Für Zinsen aus langfristigen Staatsanleihen gilt ein Quellensteuersatz von 6 %, aus Inhaberpapieren gilt ein Quellensteuersatz von 25 % und aus sonstigen Anleihen ein Quellensteuersatz von 15 %.</p>	<p>ein erhöhter Quellensteuersatz von 18 % gilt für die Steuer, die in der Elfenbeinküste auf Dividenden steuerbefreiter oder ermäßigt besteuert Gesellschaften erhoben wird;</p> <p>volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind</p>	Impôt général sur le revenu
<b>Dänemark</b>	a) 15 / 27 b) 15	a) 0 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>	<p><b>Dividenden:</b> 15 % Quellensteuer, wenn der Empfänger seinen Sitz in einem Land hat, mit dem ein Abkommen über zwischenstaatlichen Informationsaustausch besteht, und weniger als 10 % des Stammkapitals der ausschüttenden Gesellschaft hält</p>		Indkomstskat til staten
<b>Ecuador</b>	a) 0 b) unbeschränkt	a) 23 b) 15 c) 20	<b>0</b>	<b>20</b>	<p><b>Dividenden:</b> Grundsätzlich unterliegen Dividenden einer Quellensteuer von 23 %. Die von einer körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaft gezahlte Körperschaftsteuer (23 %) wird jedoch in voller Höhe auf die Quellensteuer angerechnet, so dass de facto auf die Dividende keine Steuer erhoben wird.</p>		Impuesto sobre la renta

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
<b>Estland</b>	a) 0 b) 15	a) 0 b) 10	0	0	<b>Dividenden:</b> Die Körperschaftsteuer wird nicht bereits auf thesaurierte Gewinne erhoben, sondern erst im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung (i.H.v. 21 % bzw. 26,6 % der Nettodividende). Diese "Gewinnausschüttungssteuer" stellt die Körperschaftsteuer der ausschüttenden Gesellschaft dar; sie ist <b>keine</b> beim Anteilseigner anrechenbare Quellensteuer!	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Tulumaks
<b>Finnland</b>	a) 30 b) 15	a) 0 b) 0	15	0	<b>Zinsen:</b> Grundsätzlich keine Quellensteuer, lediglich Zinsen aus Unterkapitalisierung (d.h. Zinsen auf ein langfristiges Darlehen, das anstelle einer Kapitalbeteiligung gewährt wird) unterliegen einer Quellensteuer von 30 %	Zinsen des Stillen Gesellschafters gelten abkommensrechtlich als Dividenden, die mit bis zu 25 % besteuert werden dürfen	valtion tulovero/statlig inkomstskatt
<b>Frankreich</b>	a) 21 b) 15	a) 0 b) 0	15	0	<b>Dividenden:</b> 21 % Quellensteuer bei natürlichen Personen mit Ansässigkeit in einem EWR-Staat	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Art. 9 Abs. 9 DBA)	Impôt sur le revenu des personnes physiques (IRPP)
<b>Georgien</b>	a) 5 b) 10	a) 5 b) 0	5	0			
<b>Ghana</b>	a) 0 / 8 b) 15	a) 8 b) 10	8, falls keine Befreiung	8	<b>Dividenden:</b> keine Quellensteuer auf Dividenden von Gesellschaften aus Freihandelszonen		Income Tax
<b>Griechenland</b>	a) 25 b) 25	a) 0 / 10 / 20 b) 10	25	10, falls keine Befreiung	<b>Zinsen:</b> Quellensteuerbefreiung für Zinsen aus Staatsanleihen, Schatzanweisungen, Zinsen aus Anleihen ansässiger Gesellschaften und Bankeinlagen in ausländischer Währung; 10 % Quellensteuer für Zinsen, die aus Bankeinlagen in Euro stammen; 20 % erhöhter Steuersatz für andere Zinsen		Φόρος εισοδήματος φυσικών προσώπων (in lat. Schrift: Foros Eisodimatos Fysikon Pro-sopon)

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
<b>Großbritannien</b> (siehe Vereinigtes Königreich)							
<b>Indien</b>	a) 0 / 10 b) 10	a) 10 / 20 b) 10	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>10</b>	<b>Dividenden:</b> Die Dividendenausschüttungssteuer von 15 % (zzgl. Zuschlägen 3% / 7,5 %; effektiv 16,608 %) stellt eine Steuer der ausschüttenden Gesellschaft dar und ist nicht dem Dividendenempfänger als Quellensteuer zuzurechnen <b>Zinsen/Dividenden:</b> Erträge aus sog. "Global Depository Receipts" unabhängig von der Qualifikation als Zinsen, Dividenden oder Veräußerungsgewinne unterliegen einer 10%igen Quellensteuer	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income Tax
<b>Indonesien</b>	a) 20 b) 15	a) 20 b) 10 c) 10	<b>15</b>	<b>10</b>		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
<b>Iran (Islamische Republik)</b>	a) 0 b) 20	a) 0 / 5 b) 15	<b>0</b>	<b>5, falls keine Befreiung</b>	<b>Zinsen:</b> keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staatsanleihen und Bankguthaben		Mozoué ghanouné maleiat bar daramad (Einkommensteuer einschl. Zusatzsteuern)
<b>Irland</b>	a) 0 b) unbeschränkt	a) 20 b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>Dividenden:</b> keine Quellensteuer für EU-Bürger und für Ansässige in DBA-Staaten		Income Tax
<b>Island</b>	a) 20 b) 15	a) 10 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>			Tekjuskattur til rikisins

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Israel	a) 25 / 30 b) 25	a) 0 / 15 / 20 b) 15	25	15, falls keine Befreiung	<b>Dividenden:</b> 25 % Quellensteuer, wenn der Empfänger weniger als 10 % des Stammkapitals der ausschüttenden Gesellschaft hält		
Italien	a) 0 / 20 b) 15	a) 0 / 12,5 / 20 b) 10	15, falls keine Befreiung	10, falls keine Befreiung	<b>Dividenden:</b> keine Quellensteuer auf Dividenden aus wesentlicher Beteiligung <b>Zinsen:</b> Steuersatz ist abhängig von zugrunde liegendem Guthaben/Darlehen, Laufzeit, Darlehensschuldner, Zeitpunkt des Vertragsabschlusses; Steuerfreiheit bei Zinsen aus – öffentlichen Anleihen, – Bank- und Postsparguthaben – Schuldverschreibungen italienischer Banken und börsennotierter Gesellschaften aufgrund des zwischen Deutschland und Italien bestehenden Abkommens über Informationsaustausch	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Imposta sul reddito delle persone fisiche
Jamaika	a) 0 / 25 b) 15	a) 25 b) 12,5	15, falls keine Befreiung	0	<b>Dividenden:</b> keine Quellensteuer auf Dividenden von börsennotierten Gesellschaften <b>Zinsen:</b> zur Berücksichtigung von Werbungskosten kann eine Steuerveranlagung und eine Erstattung von Quellensteuer beantragt werden		Income Tax
Japan	a) 7 / 20 b) 15	a) 15 b) 10	15, jedoch max. nationaler Satz	10	<b>Dividenden:</b> 7 % auf qualifizierte Dividenden aus börsennotierten Gesellschaften bis 31.12.2013; 20 % auf Dividenden von nicht börsennotierten Gesellschaften		Gensenbun (Quellensteuer) Shotokuzei (Einkommensteuer)

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
<b>SFR Jugoslawien</b> (siehe Einzelstaaten)							
<b>Kanada</b>	a) 25 b) 15	a) 0 / 25 b) 10	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> 25 % Quellensteuer lediglich bei Zinsen aus nicht festverzinslichen Gewinnobligationen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income Tax
<b>Kasachstan</b>	a) 0 / 15 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	<b>15, falls keine Befreiung</b>	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>Dividenden:</b> keine Quellensteuer auf Dividenden aus Investmentfonds und aus börsennotierten Gesellschaften <b>Zinsen:</b> keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staatsanleihen, Bankeinlagen und Darlehenssicherheiten	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Art. 10 Abs. 3 DBA)	
<b>Kenia</b>	a) 10 b) 15	a) 15 / 25 b) 15	<b>10</b>	<b>15</b>			Income Tax
<b>Kirgisistan</b>	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5	<b>10</b>	<b>5</b>			
<b>Korea, Rep.</b>	a) 20 b) 15	a) 14 / 20 b) 10	<b>15</b>	<b>10</b>		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
<b>Kosovo</b>	a) 0 b) 0	a) 0 / 10 b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>		Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	Porez iz dohotka

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
<b>Kroatien</b>	a) 0 b) 15	a) 0 / 40 b) 0	0	0	<b>Dividenden:</b> 12 % Quellensteuer ab 1.3.2012, aber keine Änderung in Spalte C, da Steuerbefreiung für Dividenden bis zu 12.000 HRK, zunächst Quellensteuerabzug und anschließend Berücksichtigung der Befreiung im Veranlagungsverfahren	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Porez iz dohotka
<b>Kuwait</b>	a) 0 b) 15	a) 0 b) 0	0	0	keine Einkommensteuer / Quellensteuer bei natürlichen Personen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
<b>Lettland</b>	a) 10 b) 15	a) 0 / 10 b) 10	10	10, falls keine Befreiung	<b>Zinsen:</b> keine Quellensteuer auf Zinsen aus Anleihen, die in Lettland oder einem Staat des EWR von der Regierung oder einer Gemeinde ausgegeben werden	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	iedzivotaju ienakuma nodoklis
<b>Liberia</b>	a) 15 b) 15	a) 0 / 15 b) 20	15	15, falls keine Befreiung	<b>Zinsen:</b> keine Quellensteuer bei Zinsen aus Staatsobligationen		Income Tax
<b>Litauen</b>	a) 20 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	15	10, falls keine Befreiung	<b>Zinsen:</b> zahlreiche Befreiungsvorschriften für Zinsen aus bestimmten Quellen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Fiziniu asmenu pajamu mokestis
<b>Luxemburg</b>	a) 0 / 15 b) 15	a) 0 / 15 / 35 b) 0	15, falls keine Befreiung	0	<b>Dividenden:</b> keine Quellensteuer auf Dividenden aus bestimmten Quellen		Impôt sur le revenu des personnes physiques

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
<b>Malaysia</b>	a) 0 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	0	10, falls keine Befreiung	<b>Zinsen:</b> zahlreiche Befreiungsvorschriften für Zinsen aus bestimmten Quellen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
<b>Malta</b>	a) 0 b) 0	a) 0 b) 0	0	0		analoge Geltung der Anwendungsregeln lt. VV NW FinMin 1976-11-23 S 1301-Malta 1-VB 2	taxxa fuq l-income
<b>Marokko</b>	a) 0 / 10 b) 15	a) 0 / 10 b) 10	10, falls keine Befreiung	10, falls keine Befreiung	<b>Dividenden:</b> keine Quellensteuer auf Ausschüttungen von Gesellschaften aus Freihandelszonen <b>Zinsen:</b> zahlreiche Befreiungsvorschriften für bestimmte Zinsen		
<b>Mauritius</b>	a) 0 b) 15	a) 0 / 10 b) unbeschränkt	0	10, falls keine Befreiung	<b>Zinsen:</b> zahlreiche Befreiungsvorschriften für Zinsen aus bestimmten Quellen		Income Tax
<b>Mazedonien</b>	a) 10 b) 15	a) 0 b) 5	10	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Personalen danok na dohot
<b>Mexiko</b>	a) 0 b) 15	a) 4,9 / 10 / 21 / 30 b) 5 / 10	0	10, jedoch max. nationaler Satz	<b>Zinsen:</b> grundsätzlich 30 %; Sondersätze nach Art des zu Grunde liegenden Kredits oder der Person des Empfängers im Ausland, z.B. 4,9 % auf Bankzinsen und Zinsen aus bestimmten börsengehandelten Schuldverschreibungen, 10 % auf Zinsen im Zusammenhang mit bestimmten Finanzinstrumenten und 21 % auf Zinszahlungen mexikanischer Finanzinstitute	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind  5 % bei Zinsen aus Bankdarlehen	Impuesto sobre la renta

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
<b>Moldau / Moldawien</b>	a) 6 / 15 b) 15	a) 0 / 12 b) 5 / 0	<b>15, jedoch max. nati- onaler Satz</b>	<b>0</b>	<b>Dividenden:</b> 15 % bei Ausschüttung von Gewinnen aus den Jahren 2008 bis 2011	Fortgeltung des DBA mit der UdSSR vom 24.11.1981; soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtan- sässige keine Quellensteuer erhoben wird, unterliegen sie auch in Moldawien keiner Steuer (Gegenseitigkeitsprinzip)	
<b>Mongolei</b>	a) 20 b) 10 c) 10	a) 20 b) 10 c) 10	<b>10</b>	<b>10</b>		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
<b>Montenegro</b>	a) 9 b) 0	a) 5 b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>		Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	Porez iz dohotka
<b>Namibia</b>	a) 0 / 10 b) 15	a) 0 / 10 b) 0	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>0</b>	<b>Dividenden:</b> in Einzelfällen können nationale Befreiungs- vorschriften einschlägig sein	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Normal Tax und Non-resident share- holders' tax
<b>Neuseeland</b>	a) 15 / 30 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	<b>15</b>	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>Zinsen:</b> keine Quellensteuer, wenn die auszahlende Stelle eine Emittentenabgabe (sog. "appro- ved issuer levy") von 2 % zahlt	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income tax
<b>Niederlande</b>	a) 15 b) 15	a) 0 / 15 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>			Inkomstenbelasting Dividendbelasting

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Norwegen	a) 0 / 25 b) 15	a) 0 b) 0	0	0	<b>Dividenden:</b> Anteilseignern mit Wohnsitz im EWR wird die einbehaltene Quellensteuer auf Antrag ganz oder teilweise erstattet ("shielding deduction"), vgl. BMF-Schreiben vom 15.11.2011 (BStBl I S. 1113)	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Inntektsskatt til staten
Österreich	a) 25 b) 15	a) 0 / 35 b) 0	15	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen, Genussrechte oder -scheine), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Einkommensteuer
Pakistan	a) 7,5 / 10 b) 15	a) 10 b) 20	<b>10, jedoch max. nationaler Satz</b>	10	<b>Dividenden:</b> 7,5% auf Dividenden, die von Firmen gezahlt werden, die in der Energieerzeugung oder bestimmten, von den Wasser- und Energieentwicklungsbehörden privatisierten Energieprojekten tätig sind	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income tax
Philippinen	a) 25 b) 15 c) 20	a) 0 / 25 b) 15 c) 15	20	15		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income Tax
Polen	a) 19 b) 15	a) 20 b) 5	15	5		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Podatek dochodowy od osób fizycznych

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
<b>Portugal</b>	a) 25 b) 15 c) 15	a) 10 / 20 / 25 b) 15 c) 15	<b>15</b>	<b>15</b>		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind;  reduzierter Quellensteuersatz von 10 % nach Art. 11 Abs. 2 a für Zinsen aus Bankdarlehen, falls das Darlehen nach Auffassung der portugiesischen Regierung von wirtschaftlichem oder sozialen Interesse für das Land ist; Voraussetzung gilt stets als erfüllt bei Vorhaben zu Entwicklungsplänen, denen die portugiesische Regierung zugestimmt hat	Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Singulares
<b>Rumänien</b>	a) 16 b) 15	a) 0 / 16 b) 0 / 3	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staatsanleihen oder Anleihen der Nationalbank	Der Quellensteuerhöchstsatz ist nach Art. 11 Abs. 4 auf 0 reduziert, soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtansässige keine Quellensteuer erhoben wird  volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Impozitul pe venitul obtinut de persoanele fizice Impozitul pe dividende
<b>Russische Föderation (Russland)</b>	a) 15 b) 15	a) 0 / 30 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
<b>Sambia</b>	a) 0 / 15 b) 15	a) 15 b) 10	<b>15, falls keine Befreiung</b>	<b>10</b>	<b>Dividenden:</b> keine Quellensteuer auf Dividenden von bestimmten Gesellschaften, z.B. börsennotierten Gesellschaften (Börse von Lusaka), Bergbaugesellschaften, PKW-Herstellung		Income tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
<b>Schweden</b>	a) 30 b) 15	a) 0 b) 0	15	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Art. 10 Abs. 5 DBA)	Statlig inkomstskatt
<b>Schweiz</b>	a) 35 b) 15 / 5 / 30	a) 0 / 35 b) 0	15	0		Dividenden, die von einer Gesellschaft gezahlt werden, die ein Grenzkraftwerk zwischen dem Bodensee und Basel betreibt, werden mit max. 5 % belastet (Art. 10 Abs. 2 a DBA);  Erträge aus Genussrechten, aus Gewinnobligationen oder partiarischen Darlehen, die bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, werden mit max. 30 % belastet (Art. 10 Abs. 2 b DBA)	Verrechnungssteuer
<b>Serbien</b>	a) 10 b) 0	a) 0 / 10 b) 0	0	0	<b>Zinsen:</b> keine Quellensteuer auf Zinsen aus in Dinar geführten Sparguthaben und Staatsanleihen	Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	Porez iz dohotka
<b>Simbabwe</b>	a) 10 / 15 b) 20	a) 0 b) 10	10	0	<b>Dividenden:</b> 10 % Quellensteuer auf Dividenden aus Wertpapieren, die an der inländischen Börse ("Zimbabwe Stock Exchange") gehandelt werden.	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income tax; Non-resident shareholders' tax; Non-residents' tax on interest
<b>Singapur</b>	a) 0 b) 15	a) 0 / 15 b) 8	0	<b>8, falls keine Befreiung</b>	<b>Zinsen:</b> zahlreiche Befreiungsvorschriften für Zinsen aus bestimmten Quellen		Income tax
<b>Slowakei</b>	a) 0 b) 15	a) 19 b) 0	0	0		Fortgeltung des Abkommens mit der Tschechoslowakei	dan z prijmov

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
<b>Slowenien</b>	a) 20 b) 15	a) 0 b) 5	15	0	<b>Zinsen:</b> durch die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (2003/48/EG) in inländisches Recht sind Zinszahlungen an Ansässige von EU-Mitgliedstaaten steuerfrei	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Dohodnina
<b>Spanien</b>	a) 0 / 21 b) 15	a) 0 b) 10	0	0	<b>Dividenden:</b> Befreiung von der Quellensteuer für Dividenden von nicht mehr als 1.500 EUR / Jahr (zunächst Quellensteuerabzug und anschließendes Erstattungsverfahren), wenn der Empfänger seinen Wohnsitz in einem EU- oder DBA-Staat hat, vgl. BMF-Schreiben vom 8.9.2011 (BStBl I S. 854) <b>Zinsen:</b> keine Quellensteuer, wenn der Empfänger seinen Wohnsitz in einem EU-Staat (außer Zypern) hat		Impuesto general sobre la renta de las personas físicas;  Impuesto sobre las Rentas del Capital
<b>Sri Lanka</b>	a) 10 b) 15 c) 10	a) 8 b) 10 c) 8	10	8		<b>Dividenden/Zinsen:</b> die nach dem DBA vorgesehene "fiktive" Anrechnung ist begrenzt auf die Steuer, die Sri Lanka nach nationalem Recht erhebt; bei Dividenden also 10% und Zinsen 8 % (statt der im DBA grundsätzlich vorgesehenen 20 % bzw. 15 %);  volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income tax
<b>Südafrika</b>	a) 0 b) 15	a) 0 b) 10	0	0	<b>Dividenden:</b> ab 1.4.2012 10 % Quellensteuer und Änderung in Spalte C auf 10 %		Normal tax; Non-resident shareholders' tax; Non-resident tax on interest

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Syrien	a) 0 b) 10	a) 7,5 b) 10	0	7,5		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Tadschikistan	a) 12 b) 15	a) 12 b) 0	12	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Thailand	a) 10 b) 20	a) 0 / 15 b) 0 / 25	10	15, falls keine Befreiung	<b>Zinsen:</b> Befreiung bestimmter Zinsen z.B. aus kurzfristigen Spareinlagen und aus Vorsorgefonds	<b>Dividenden:</b> Voraussetzung für die Anwendung des Satzes von 20 % ist, dass die zahlende Gesellschaft ein "industrielles Unternehmen" im Sinne von Art. 10 Abs. 4 Buchstabe b betreibt <b>Zinsen:</b> Befreiung der Zinsen aus Schuldverschreibungen der thailändischen Regierung	
Trinidad und Tobago	a) 10 b) 20	a) 15 b) 15	10	15			Income Tax
Tschechische Republik	a) 15 b) 15	a) 15 b) 0	15	0		Fortgeltung des Abkommens mit der Tschechoslowakei	daň z příjmů fyzických osob
Tunesien	a) 0 b) 15	a) 0 / 20 b) 10	0	10, falls keine Befreiung	<b>Zinsen:</b> keine Quellensteuer auf Zinsen aus Bankguthaben oder aus Wertpapieren in harter Währung		Impôt sur le revenu des créances, dépôts, cautionnements et comptes courants (I.R.C.)

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
<b>Turkmenistan</b>	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5 / 0	10	0		Fortgeltung des DBA mit der UdSSR vom 24.11.1981; soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtan- sässige keine Quellensteuer erhoben wird, unterliegen sie auch in Turkmenistan keiner Steuer (Gegenseitigkeitsprinzip)	
<b>Ukraine</b>	a) 5 b) 10	a) 0 / 5 b) 5	5	5, falls keine Befreiung	<b>Zinsen:</b> keine Quellensteuer auf Zinsen aus Bankein- lagen und Sparbriefen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
<b>Ungarn</b>	a) 16 b) 15	a) 0 b) 0	15	0	<b>Zinsen:</b> durch die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (2003/48/EG) in inländisches Recht sind Zinszahlungen an Ansässige von EU-Mit- gliedstaaten steuerfrei	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen abzugsfähig sind	Személyi jövedelemadó
<b>Uruguay</b>	a) 0 / 7 / 12 b) 15	a) 3 / 5 / 12 b) 10 c) 10	12, jedoch max. nati- onaler Satz	10	<b>Dividenden:</b> keine Quellensteuer, wenn die ausschüttende Gesellschaft mit ihren Gewinnen bereits der Besteuerung unterlag; 12 % auf Dividenden, die aus Gewinnen aus Einlagen, Darlehen und Kapitalanlagen stammen; 7 % auf alle übrigen Dividenden	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen abzugsfähig sind	Impuesto a las rentas a los no resi- dentes (IRNR)

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
USA	a) 30 b) 15	a) 0 / 30 b) 0	15	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Einkünfte aus Rechtsbeziehungen, die ein Recht auf Gewinnbeteiligung verleihen (in den USA einschließlich Zinsen, deren Höhe sich nicht in einem Bruchteil des Kapitals bemisst und die keine Portfoliozinsen sind („contingent interest“), wenn die Einkünfte bei der Ermittlung des Gewinns der zahlenden Person als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Art. 10 Abs. 6)	Federal Income Tax
Usbekistan	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5	10	5		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Venezuela	a) 0 / 34 b) 15	a) 34 b) 5	15, falls keine Befreiung	5	<b>Dividenden:</b> keine Quellensteuer, wenn die ausschüttende Gesellschaft mit ihren Gewinnen bereits der Besteuerung unterlag <b>Zinsen:</b> nur 95 % der Erträge sind steuerpflichtig, wenn das Darlehen der Erzielung von Einkommen in Venezuela dient	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen bei der Gewinnermittlung des Schuldners der Zahlungen abzugsfähig sind	Impuesto sobre la renta
Vereinigte Arabische Emirate	a) 0 b) 10 / 15	a) 0 b) 0	0	0	keine Einkommensteuer / Quellensteuer bei natürlichen Personen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Vereinigtes Königreich	a) 0 b) 15	a) 0 / 20 b) 0	0	0			Income tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Vereinigte Staaten (siehe USA)							
Vietnam	a) 0 b) 15	a) 0 / 10 b) 10	0	10, falls keine Befreiung	Zinsen: Steuerbefreiung für Zinsen aus Bankeinlagen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Foreign Contractor Tax
Weißrussland (siehe Belarus)							
Zypern	a) 0 b) 15	a) 0 b) 0	0	0			Φόρος Εισοδήματος (in lat. Schrift: Foros Eisodimatos)